Siebzehnte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge vom 25. Juni 2009

vom 14.07.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 03.06.2026 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge vom 25. Juni 2009 i.d.F. vom 05.11.2025 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat gem. § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 14.07.2026 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge wird wie folgt geändert:

In § 19 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bezüglich der Notenermittlung in Umrechnungsfällen wird auf den Besonderen Teil verwiesen. Umrechnungsfälle liegen insbesondere dann vor, wenn Prüfungsleistungen in einem anderen nationalen oder internationalen Bewertungssystem erbracht und bewertet wurden und eine Umrechnung in das nach dieser Studien- und Prüfungsordnung geltende Notensystem erforderlich ist.“

Artikel 2

Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge wird wie folgt geändert:

1. Nach § 48 wird folgender neuer § 48a eingefügt:

„§ 48a Doppelabschluss (Double-Degree-Programm)

(1) Im Rahmen der bestehenden Kooperation mit der Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften besteht die Möglichkeit, einen Doppelabschluss (Double Degree) zu erwerben. Das Double-Degree-Programm ermöglicht den Erwerb des Mastergrades nach dieser Studien- und Prüfungsordnung (Master of Arts in Pflegepädagogik) sowie des Mastergrads nach den Vorschriften der Züricher

Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Master of Science in Pflege oder Master of Science in Hebamme).

(2) Für den jeweils von der Hochschule verantwortlichen Teil des Studiums gelten die rechtlichen Bestimmungen der betreffenden Hochschule, insbesondere hinsichtlich Zulassung zum Studium, Belegung von Modulen und Erbringung von Prüfungsleistungen.

(3) Die im Rahmen des Double-Degree-Programms an der Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung anerkannt.

(4) Bei der Umrechnung von Noten werden die im jeweiligen Semester gültigen Notenabstufungen zugrunde gelegt.

a) Bis einschließlich Sommersemester 2025 gilt die in der bis Sommersemester 2025 geltende Fassung der in § 19 Abs. 2 festgelegten Notenabstufung in 0,5er Schritten. Die Umrechnung erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle, welche die Notenabstufungen in 0,5er-Schritten berücksichtigt.

PHSG	**ZHAW**
1.0	6.0
1.5	5.75
2.0	5.50
2.0	5.25
2.5	5.0
3.0	4.75
3.0	4.5
3.5	4.25
4.0	4.0
4.5	3.75
5.0	3.5
5.0	3.25
5.0	3.0
5.5	2.75
5.5	2.5
5.5	2.25
5.5	2.0
6.0	1.0
ab 4.5 nicht bestanden	unter 4.0 nicht bestanden

b) Ab Wintersemester 2025/2026 gilt die in § 19 Abs. 2 neu festgelegte Notenabstufung in 0,3er Schritten. Die Umrechnung erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle, welche die Notenabstufungen in 0,3er Schritten berücksichtigt.

PHSG	**ZHAW**
1.0	6.0
1.3	5.75
1.7	5.5
2.0	5.25
2.3	5.0
2.7	4.75
3.0	4.5
3.3	4.25
3.7	4.0
4.0	4.0
4.3	3.75
4.7	3.5
4.7	3.25
5.0	3.0
5.3	2.75
5.7	2.5
5.7	2.25
5.7	2.0
6.0	1.0
ab 4.3 nicht bestanden	unter 4.0 nicht bestanden

(5) Im Rahmen des Double-Degree-Programms soll eine Masterarbeit angefertigt werden, die sowohl den Anforderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung als auch den Anforderungen der Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften entspricht.

2. In § 56 wird der Satz „Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 360 Stunden (12 ECTS-Punkte)“ **durch den Satz** „Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 600 Stunden (20 ECTS-Punkte).“ **ersetzt.**

Artikel 3

Mit Wirkung zum Sommersemester 2024 erhalten die **Anlagen der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge 17 „Modulübersicht des Studiengangs Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“, 18 „Modultabelle des Studiengangs Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“ und 18a „Modulhandbuch des Studiengangs Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“** die in der **Anlage A** dieser Änderungsordnung festgelegte Fassung.

Artikel 4

Mit Wirkung zum Sommersemester 2027 erhalten die **Anlagen der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge 17 „Modulübersicht des Studiengangs Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“, 18 „Modultabelle des Studiengangs Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“** und **18a „Modulhandbuch des Studiengangs Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“** die in der **Anlage B** dieser Änderungsordnung festgelegte Fassung.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 14.07.2026

gez. Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov
Rektor